



## Allgemeinverfügung des Amtes für Obst- und Gemüsebau über die Bekämpfung und Überwachung von Feuerbrand

Eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) ;  
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz von Pflanzen vom 31. Oktober 2018 (PGesV) ;  
eingesehen die Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) ;  
eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vom 8. Februar 2007 (kLwG), insbesondere Artikel 45 ;  
eingesehen die Richtlinie Nr. 3 Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand (Erwinia amylovora (Burr.) Winkl. et al.) des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 1. März 2022 ;  
eingesehen die kantonale Richtlinie zum Schutz der Kulturen vom 8. April 2022, insbesondere auf deren Artikeln 3 bis 12 ;  
eingesehen der Aktionsplan Feuerbrand (FB) 2026, Überwachung und Bekämpfung, des Amtes für Obst- und Gemüsebau vom 10. März 2026 ;  
erwägend das Auftreten von Feuerbrand in mehreren Walliser Gemeinden und der wirtschaftlichen Verluste, die diese Krankheit verursachen kann ;  
erwägend die Notwendigkeit, das gesamte Gebiet der Walliser Kernobstproduktion durch eine möglichst geringe Prävalenz des Schadorganismus zu schützen,

**entscheidet**

### **das Amt für Obst- und Gemüsebau**

die folgenden **obligatorischen vorbeugenden Kulturmassnahmen** anzuordnen:

- In Parzellen, die **in den Vorjahren** von Feuerbrand befallen waren:
  - Diese Parzellen bei Temperaturen unter 10 °C schneiden.
  - Chemische Ausdünnung während der Blüte vermeiden.
  - Keine mechanische Ausdünnung (Typ Darwin) an der Blüte durchführen.
- In allen Parzellen, die **im Jahr 2026** von Feuerbrand befallen sind:
  - Vor allen Eingriffen (Ausdünnen, Ausbrechen, Sommerschnitt, Überkronenbewässerung, Ernte usw.) eine Kontrolle durchführen und gegebenenfalls sanieren.
  - Die Ausdünnung sowie die verschiedenen Sommerarbeiten (Ausbrechen, Sommerschnitt usw.) nur bei trockenem Wetter durchführen.
  - Keine mechanische Entlaubung durchführen.
  - Bei allen Arbeiten in diesen Parzellen Hygienemassnahmen einführen (gem. Agroscope Merkblätter 206 und 207). Parzellen mit nachgewiesenem Feuerbrandbefall müssen immer zuletzt bearbeitet werden.
- In allen Kernobstparzellen des Kantons Wallis:
  - Während der Blüte keine Überkronenbewässerung durchführen, ausser bei Frostbekämpfung.

**Vorbeugende Pflichtbehandlungen** auf allen Kernobstparzellen anzuordnen.

Die Behandlungen werden während der Blütezeit nach den Anweisungen des Amtes mit **einem bakteriziden Produkt** durchgeführt. Die Produzenten werden per SMS

oder auf anderen elektronischen Wegen, die sie dem Amt mitteilen möchten, über die Tage mit Infektionsrisiko informiert. Die Behandlungen müssen je nach gewähltem Produkt am Vortag oder spätestens am Tag mit Infektionsrisiko erfolgen.

Die **wirksamen Bakterizide** gegen Feuerbrand-Primärinfektionen müssen gemäss den in den Zulassungen festgelegten Auflagen und Bedingungen verwendet werden.

Das Amt unterstützt diese vorbeugenden Behandlungen im Rahmen des verfügbaren Budgets finanziell. Um eine Unterstützung zu erhalten, müssen die Produzenten die geforderten Unterlagen (Daten der Behandlungen, behandelte Flächen pro Art und Gemeinde, verwendete Produkte, quittierte Rechnungen) bis spätestens **am 30. Juni 2026 zurücksenden, indem sie das vom Amt zu Beginn der Saison bereitgestellte Formular vollständig ausfüllen und unterschreiben.** Es wird keine Unterstützung gezahlt, wenn das Formular nicht korrekt ausgefüllt oder nicht bis zum 30. Juni 2026 zurückgeschickt wird (es gilt das Versanddatum).

Die Modalitäten der Unterstützung sind wie folgt:

- Es werden maximal 3 Behandlungen pro Parzelle berücksichtigt.
- Es werden nur Produkte unterstützt, die eine wirksame bakterizide Wirkung auf Primärinfektionen haben.
- Die Behandlungen müssen nach den Vorgaben des Amtes entsprechend dem Infektionsrisiko durchgeführt werden.
- 20 bis 100% der Produktkosten werden entschädigt.

Die Beiträge werden nach einem gleichen Ansatz an alle Produzentinnen und Produzenten ausbezahlt, die über eine angemessene landwirtschaftliche Ausbildung verfügen und ihre Kernobstparzellen zufriedenstellend pflegen. Dieser Satz, der innerhalb der oben genannten Bandbreiten genommen wird, wird nach der Summe der tatsächlich behandelten und dem Amt für Obst- und Gemüsebau gemeldeten Kernobstflächen und der Anzahl der durchgeführten Behandlungen festgelegt. Die Produzenten werden gegen Vorlage der quittierten Rechnungen für die Behandlungsmittel entschädigt. Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn bei der Bewirtschaftung der Kulturen zumutbare vorbeugende Massnahmen unterlassen wurden oder die Bekämpfung nicht konsequent durchgeführt wurde.

**Alle neuen Kernobstpflanzungen müssen im Pflanzjahr in ePDir angemeldet werden.**

Die **Überwachungspflicht** wie folgt anzuordnen:

Das Grundprinzip lautet: Je schneller die Symptome von Feuerbrand erkannt und beseitigt werden, desto grösser ist die Chance, die Krankheit einzudämmen.

Dieses Kapitel gilt für das gesamte Wallis.

Das Amt beaufsichtigt die Überwachung der Kernobstparzellen.

#### Kontrolle auf Canker vor der Blüte

Das eventuelle Vorhandensein von Cankern muss auf den in den Jahren 2025 und 2024 vom Feuerbrand betroffenen Birnen-, Quitten- und Apfelparzellen **vor Mitte März erneut kontrolliert** werden, wobei die erste Kontrolle bei Birnen und Quitten im Winter und bei Äpfeln vor der Blattverfärbung durchgeführt werden musste (siehe unten).

#### Kontrollen an Blütenbüscheln

Das Amt begleitet die Produzenten bei der Kontrolle an Blütenbüscheln in Parzellen, die im Jahr 2025 vom Feuerbrand befallen waren. Der Produzent muss Personal zur Verfügung stellen, das auf diese Weise in der Erkennung von Symptomen geschult wird.

Das Amt informiert per SMS oder auf anderen elektronischen Wegen, die sie dem Amt mitteilen möchten, wenn das Modell Maryblyt (und/oder RimPro) das Auftreten von Symptomen an Blütenbüscheln anzeigt, und plant die Kontrollen.

### Kontrollen an Trieben

Mindestens 3 Triebkontrollen müssen zwischen **Mitte Juni und Ende August** auf allen Kernobstparzellen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie in den Vorjahren vom Feuerbrand befallen waren oder nicht.

Nach jeder Kontrolle muss eine Rückmeldung via einem vom Amt bereitgestellten Formular, in dem der Kontrollzeitraum angegeben wird, gesendet werden. Die Fristen für die Rücksendung der Kontrollen sind Ende Juni, Ende Juli und Ende August.

Bei Feststellung von Symptomen müssen die Parzellen zwingend **sofort und vor der Beseitigung der Symptome** dem Amt gemeldet werden, per Mail an sca-oca@admin.vs.ch oder telefonisch an Fabio Kuonen (079 587 19 82) oder 027 606 76 20.

Bei nachgewiesenem Auftreten der Krankheit müssen die Kontrollen verschärft werden (siehe unten).

Wenn ein Feuerbrandausbruch entdeckt wird, informiert das Amt per E-Mail oder SMS die Produzenten mit **Parzellen innerhalb von 500 m um die Ausbruchsstelle** herum, damit sie **gezielte Kontrollen** organisieren können.

### Die obligatorische Bekämpfung auf allen im Jahr 2026 von Feuerbrand befallenen Parzellen wie folgt anzuordnen:

Bei nachgewiesenem Feuerbrandbefall müssen die Kontrollen auf den betroffenen Parzellen verstärkt werden:

- **2-mal pro Woche** ab dem Auftreten der ersten Symptome **bis Ende Juli**
- **1-mal pro Woche** von Anfang August bis zum Blattfall

Die Symptome müssen unter Einhaltung der Hygienemassnahmen spätestens innerhalb von **drei Tagen nach ihrer Entdeckung**, auf jeden Fall aber vor einem Regen, entfernt, in Plastiktüten gesteckt und durch Verbrennen entsorgt werden. Wenn möglich, sollten befallene Triebe nicht abgeschnitten, sondern abgebrochen werden. Wenn die Symptome abgeschnitten werden, müssen die Schnittwerkzeuge vor der erneuten Verwendung gründlich und ordnungsgemäss desinfiziert werden. Bei Apfelbäumen müssen zusätzlich zu den sichtbaren Symptomen mindestens 50 cm gesundes Holz entfernt werden, bei Birnen- und Quittenbäumen mindestens 1 Meter. Ein phytosanitärer Schnitt ist bei Birnen- und Quittenbäumen nur sehr selten erfolgreich, daher wird dringend empfohlen, befallene Bäume zu entfernen.

Bei anderen Wirtspflanzen des Feuerbrands wird dringend empfohlen, die Pflanze vollständig zu entfernen. Ansonsten müssen mindestens die Symptome und 1 Meter gesundes Holz entfernt werden. Bäume mit Canker müssen **sofort** gerodet und entsorgt werden, wobei die Hygienemassnahmen zu beachten sind.

Wenn Bewirtschafter, oder andernfalls Eigentümer, die in der Allgemeinverfügung des Amtes für Obst- und Gemüseanbau festgelegten Bestimmungen nicht einhalten, **wird unverzüglich ein Mahnverfahren eingeleitet**. Der Produzent erhält ein Schreiben, in dem er aufgefordert wird, die Symptome innerhalb von drei Tagen zu entfernen. Wird die Arbeit nicht innerhalb dieser Frist und nach einem Erinnerungsschreiben (mit einer Frist von drei Tagen) erledigt, ordnet das Amt die Ersatzvornahme an (Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde auf Kosten des Produzenten).

Die Entsorgung von befallenem Pflanzenmaterial muss mit äusserster Sorgfalt erfolgen, um eine Verschleppung zu vermeiden. Dafür müssen befallenen Pflanzenteile gut verpackt und über eine Müllverbrennungsanlage entsorgt werden.

Bei Kontakt mit befallenem Material muss vor der Rückkehr in Obstparzellen geduscht und die Kleidung unbedingt gewechselt werden.

Baumschulen, die nicht für das Pflanzenpasssystem zugelassen sind  
Zusätzlich zu den oben genannten Massnahmen fordert das Amt Baumschulen, die nicht für das Pflanzenpasssystem zugelassen sind, auf, Folgendes einzuhalten:

- Das Amt über die Anpflanzung aller Obstbaumschulen informieren.
- Das Amt über die Orte, an denen diese jungen Bäume gepflanzt werden, informieren.

**Die obligatorische Bekämpfung am Ende der Saison** auf den im Jahr 2026 befallenen Parzellen wie folgt anzuordnen:

Apfelbäume

Auf allen **Apfelparzellen, die 2026 von Feuerbrand befallen sind**, muss kurz vor dem Wechsel der Blattverfärbung im Herbst eine Kontrolle auf mögliche Canker durchgeführt werden. Mit Canker befallene Bäume müssen vor dem Schnitt, spätestens jedoch bis Mitte März 2027, markiert, saniert oder ordnungsgemäss entfernt werden.

Birnbäume und Quittenbäume

Auf allen im Jahr 2026 vom Feuerbrand **befallenen Birnen- und Quittenparzellen**, muss eine Winterkontrolle auf das Vorhandensein von Cankern durchgeführt werden. Bäume mit Feuerbrand-Cankern müssen vor dem Schnitt markiert, saniert oder ordnungsgemäss eliminiert, jedoch spätestens bis Mitte März 2027 entfernt werden.

Wenn sich Canker am Baumstamm befinden, müssen die Bäume entfernt werden. Befinden sie sich auf einem Ast, muss mindestens 1 m gesundes Holz entfernt werden. Auf jungen Bäumen breitet sich der Feuerbrand schnell aus, weshalb diese vollständig vernichtet werden müssen.

**Die Überwachungspflicht und die obligatorische Bekämpfung in Privatgärten, öffentlichen Plätzen und Naturgebieten** anzuordnen.

Jeder Besitzer einer Feuerbrand-Wirtspflanze muss seine Pflanzen mindestens einmal im Jahr (Juli-August) überwachen. Bei Verdacht oder Auftreten von Feuerbrand muss das Amt zwingend sofort informiert werden. Bei nachgewiesenem Feuerbrand gibt das Amt die Massnahmen zur Rodung und Vernichtung des befallenen Materials an. Eine vollständige Rodung der infizierten Pflanze ist in der Regel angezeigt.

**Jeder Verdacht oder jedes Vorkommen von Feuerbrand muss zwingend sofort über Survey 123 gemeldet werden.**

Datum 10. März 2026

  
Sébastien Besse  
Amtschef

Verteiler

Publikation im Amtsblatt